



III - Finanzservice

II - Stadtentwässerung

**Anregung zur Einhaltung des von Ex-Bürgermeister Forsting öffentlich in Sachen Regenwasser-Kanalgebühr abgegebenen Versprechen „Keiner braucht klagen – Der Ausgang der anhängigen Klageverfahren wird auf alle Gebührenzahler angewendet,,;
Bürgeranregung vom 30.11.2012**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	16.04.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1.) Die Bürgeranregung wird aus den in der Begründung dargestellten Gründen abgelehnt.
- 2.) Der Antragsteller ist über diesen Beschluss zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Das Schreiben vom 30.11.2012 enthält zwei Anregungen. Beide hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2012 einstimmig zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Während der Haupt und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22.01.2013 die erste der beiden Bürgeranregungen, nämlich eine finanzielle Beteiligung der Stadt an dem Vermögensverlust durch Hausabbruch in Grüenberg, einstimmig ablehnte, vertagte der Ausschuss die zweite Anregung, über die heute entschieden werden sollte.

Der Antragsteller regt in seiner zweiten Anregung an, das öffentlich abgegebene Versprechen des ehemaligen Bürgermeisters, Herrn Guido Forsting, im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr, einzulösen. Herr Forsting hatte seinerzeit öffentlich zugesichert, dass nicht jeder Bescheidempänger eine Einzelklage gegen den neuen Gebührenmaßstab anstrengen müsse. Vielmehr sollten etwaige Grundsatzentscheidungen, welche zu Gunsten der Bescheidempänger gesprochen

würden, auch rückwirkend auf alle Wipperfürther Bescheidempfänger Anwendung finden.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Aussage von Herrn Forsting ausschließlich auf die grundsätzliche Umstellung der Kalkulationsgrundlage bezogen hat. Denn der Auslöser zu dieser Aussage war, dass von einigen Bescheidempfängern die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des flächenbezogenen Gebührenmaßstabes für die Niederschlagswasserbeseitigung angezweifelt wurde. Die Frage der Umstellung auf den flächenbezogenen Gebührenmaßstab ist zwischenzeitlich seitens der Rechtsprechung für eindeutig rechtmäßig entschieden worden.

Entsprechend ist die Bürgeranregung mit der vorgenannten Begründung abzulehnen.

Anlage:

Bürgeranregung vom 30.11.2012